itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 5: Geschäftsführung ohne Auftrag – Konkurrenzen

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Falllösungen:

<u>Fall 1 (BGH NJW 2015, 2880 vereinfacht):</u>

A. Vertragliche Ansprüche

Damit die O vertragliche Ansprüche gegen V geltend machen kann, müsste es eine Abrede zwischen O und V geben, aufgrund derer die O ihre Enkelin zu den Spielen bringt. Dies ist hier jedoch nicht ersichtlich. O hat also keine vertraglichen Ansprüche gegen V.

B. Ansprüche aus GoA

Die O könnte einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und der Reparaturkosten für ihren PKW aus §§ 677, 683, 670 BGB haben.

Besorgung eines fremden Geschäfts

O müsste hierfür in ein fremdes Geschäft besorgt haben. Ein fremdes Geschäft ist ein solches, bei dem d. Geschäftsführer*in in einem fremden Rechts- oder Interessenkreis rechtsgeschäftlich oder tatsächlich tätig wird.

I. Geschäftsbesorgung

Eine Geschäftsbesorgung ist jedes Tätigwerden im Interesse einer anderen Person. O ist hier tätig geworden, indem sie die F zum Auswärtsspiel gefahren hat., damit der Verein sie dort einsetzen kann. Die Möglichkeit des Einsatzes der F liegt im Interesse des Vereins. Somit tätigt die O hier eine Geschäftsbesorgung für den Verein V.

II. für eine*n andere*n

Die M müsste für eine andere Person tätig geworden sein.

1. Fremdes Geschäft

Es müsste sich bei der Fahrt um ein fremdes Geschäft handeln. Ein fremdes Geschäft ist ein solches, welche dem äußeren Anschein nach in eine fremde Rechts- oder Interessenssphäre fällt. Mit dem Absolvieren der Fahrleistung handelt die O im Interesse des V. Es handelt sich also um ein fremdes Geschäft.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Die M müsste vom Willen geleitet worden sein, ein fremdes Geschäft zu tätigen, also Fremdgeschäftsführungswillen besessen haben. Fremdgeschäftsführungswille ist zu bejahen, wenn d. Geschäftsführer*in wissentlich und willentlich im fremden Rechtskreis tätig wird. Vergleichbar zum Auftragsrecht muss hier eine Abgrenzung zwischen einer Gefälligkeit und einem von Rechtsbindungswillen getragenem Handeln der O erfolgen. Dies hat unter den Maßstäben von Treu und Glauben und unter der Berücksichtigung der Verkehrssitte zu erfolgen. Dass sportlich aktive Kinder und Jugendliche durch Verwandte zu Auswärtsspielen gebracht und von diesen begleitet werden, ist eine häufig zu beobachtende Realität. Diese Fahrdienste geschehen jedoch – wie auch hier – regelmäßig aus reiner Gefälligkeit gegenüber den Kindern/Jugendlichen. Dass hiervon auch der Verein profitiert, ist für die O zum Zeitpunkt des Fahrens irrelevant; folglich kann daher der Gefälligkeitscharakter der Fahrleistung nicht verneint werden.

O handelt also aus Gefälligkeit und somit außerhalb des rechtlich relevanten Bereichs.

Sie hat also keine Ansprüche aus §§ 677, 683, 670 BGB.

C. Dingliche, deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche kommen nicht in Betracht.

D. O hat also keine Ansprüche gegen V.

(Nach anderer Ansicht scheitert die GoA bei einem Gefälligkeitsverhältnis bereits an der Geschäftsbesorgung, vgl. Staudinger/Bergmann, Vor § 677, Rn. 111; Vertiefungshinweis zum Fall: Mäsch, Gefälligkeit und GoA, JuS 2016, 70.)

Fall 2 (BGH NJW 2016, 2407 vereinfacht):

A. Anspruch aus § 677, 683, 670 BGB

In Betracht kommt ein Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683 670 BGB. Dieser könnte im Verhältnis A-B entstanden sein.

I. Geschäftsbesorgung

B müsste eine Geschäftsbesorgung getätigt haben. Der Begriff der Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 BGB ist weit auszulegen und umfasst alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen. Durch die Beauftragung des

C hat B hier einen Vertrag abgeschlossen und so rechtsgeschäftlich gehandelt. Er hat also eine Geschäftsbesorgung vorgenommen.

II. für eine*n andere*n

B müsste für eine*n andere*n gehandelt haben. Er müsste also mit einem Fremdgeschäftswillen ein fremdes Geschäft getätigt haben.

1. Fremdes Geschäft

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei der Beauftragung des C um ein fremdes Geschäft handelt. Fremd ist ein Geschäft, welches den objektiven Rechts- und Pflichtenkreis einer anderen Person berührt. Hier handelt der B, um seinen eigenen Parkplatz frei zu halten. Gleichzeitig verfügt er mit der Beseitigung des Autos des A über die Beseitigung einer Störung durch fremden Besitz. Die Vermeidung der Störung fremden Besitzes stellt eine Pflicht nach §§ 861, 862 BGB dar. Dieser kommt der A hier nicht nach, weshalb es erst zum Eingreifen durch den B kommt, der somit ein auch-fremdes Geschäft erfüllt.

B handelt also im Rechts- und Pflichtenkreis des A und tätigt somit ein fremdes Geschäft.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Das Handeln des B müsste von Fremdgeschäftsführungswillen getragen sein. Mit Fremdgeschäftsführungswillen handelt, wer um die Fremdheit der Geschäftsführung weiß und gewillt ist, das Geschäft für diese andere Person zu tätigen. Bei einem auch-fremden Geschäft, wie es hier vorliegt, kann auf einen Fremdgeschäftsführungswillen auch dann geschossen werden, wenn die Geschäftsführung auch aus Eigeninteresse erfolgt, soweit keine Anhaltspunkte gegeben sind, die gegen eine solche Vermutung sprechen. Derartige Anhaltspunkte sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Es ist also von Fremdgeschäftsführungswillen auszugehen.

B tätigt das Geschäft somit für A, somit also für eine*n andere*n.

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

B müsste ohne gehandelt haben, ohne dass ein vertragliches Auftragsverhältnis oder eine sonstige gesetzliche Berechtigung vorlag.

Ein Auftragsverhältnis ist hier nicht ersichtlich.

Eine sonstige gesetzliche Berechtigung liegt vor, wenn der Geschäftsführer aufgrund einer besonderen persönlichen Beziehung zum Geschäftsherrn dazu

berechtigt ist, für diesen tätig zu werden. Als gesetzliche Berechtigung kommt hier in Form des § 859 III das Selbsthilferecht des berechtigten Besitzers gegenüber der verbotenen Eigenmacht in Betracht. Bei der durch den § 859 BGB hergestellten Beziehung zwischen dem A als Störer und dem B als berechtigten Besitzer handelt es sich aber nicht um ein solches Näheverhältnis, dass mit den anderen Berechtigungstatbeständen (Ehe/Lebenspartnerschaft, Eigenschaft als Organ einer juristischen Person) vergleichbar ist. Mithin scheidet eine Berechtigung nach § 859 III BGB bereits aus, ohne dass zur Erfüllung des Tatbestands des § 859 BGB erst Stellung bezogen werden muss.

Es ist also kein Auftrag und auch keine sonstige Berechtigung gegeben.

IV.Interessen- und Willensgemäßheit

Die Übernahme der Geschäftsführung müsste gemäß § 683 S. 1 BGB dem Interesse und dem Willen des A entsprochen haben.

1. Interesse

Eine Maßnahme entspricht dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn, wenn sie für diesen objektiv vorteilhaft und nützlich ist. A wird hier von seinen Verpflichtungen aus §§ 862, 1004 BGB frei, wonach er eine Störung an fremdem Besitz bzw. an fremdem Eigentum zu beseitigen hat. Das Tätigwerden des B entsprach also seinem objektiven Interesse.

2. Wille

Fraglich ist, ob das Tätigwerden des B dem Willen des A entspricht. Vorrangig wäre grundsätzlich eine Übereinstimmung mit dem tatsächlich geäußerten Willen zu prüfen. Da eine solche Äußerung hier nicht bekannt ist, muss nach dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn gefragt werden. Das ist derjenige Wille, den der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung aller Umstände im Zeitpunkt der Übernahme geäußert haben würde. Mangels anderer Anhaltspunkte ist als mutmaßlicher Wille der Wille anzusehen, der dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht (BGH NJW 1967, 1959). Es ist oben bereits festgestellt, dass die Entfernung des Fahrzeugs interessengemäß war.

Es ist also davon auszugehen, dass sie ebenfalls seinem mutmaßlichen Willen entsprach.

Der Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 677, 683, 670 BGB ist also entstanden.

B. Anspruch untergegangen oder nicht durchsetzbar

Es ist nicht ersichtlich, dass der Aufwendungsersatzanspruch untergegangen oder nicht durchsetzbar gewesen ist. Der Anspruch des B auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683, 670 BGB besteht also weiterhin.

C. Anspruch abgetreten

Der Sachverhalt gibt vor, dass alle Ansprüche des B gegen A an den C übertragen wurden. Dass diese Abtretung unwirksam sein könnte, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der A gegen C Einreden haben könnte. C kann also vom A Aufwendungsersatz nach §§ 877, 683, 670, 398 BGB fordern.

(Vertiefungshinweis zu den „Abschleppfällen“: Koch NJW 2014, 3696)

Fall 3:

A. Anspruch des E auf den Werklohn

I. Anspruch aus § 631 I BGB

E könnte gegen A einen Anspruch aus § 631 I BGB auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 5.000€ haben.

Erforderlich ist hierfür, dass ein wirksamer Werkvertrag zwischen E und A vorliegt.

Zwar haben E und A einen Werkvertrag geschlossen, dieser könnte aber nach § 134 BGB nichtig sein. E und A haben vereinbart, dass der Werklohn in bar gezahlt wird und der E dem A keine Rechnung ausstellt. Hierdurch kommt der E seinen steuerlichen Pflichten nicht nach, weswegen es sich gem. § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG um Schwarzarbeit handelt, die gesetzlich verboten ist.

Daher verstößt der Werkvertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so dass er nichtig ist. E hat also aufgrund eines fehlenden wirksamen Werkvertrages keinen Anspruch gegen A auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 5.000€ aus § 631 I BGB.

II. Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB

E könnte gegen A einen Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 5.000€ aus §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB haben.

Fraglich ist aber, ob die echte berechtigte GoA überhaupt anwendbar ist, sofern der zugrundeliegende Vertrag nichtig ist. Für die Anwendbarkeit spricht der Umstand, dass sich der Geschäftsführer irrtümlich gegenüber dem Geschäftsherrn zur Geschäftsbesorgung verpflichtet hat, was für das Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillen spricht. Würden aber die Regelungen der

GoA zur Anwendung kommen, hätte dies Wertungswidersprüche zum Bereicherungsrecht zur Folge. Insbesondere würde dadurch die Wertung der Ausschlusstatbestände in §§ 814, 817 S. 2 BGB und der Umfangregeln in §§ 818 f. BGB. Daher ist es systematisch und teleologisch überzeugender dem Bereicherungsrecht Vorrang zu gewähren und die echte berechtigte GoA nicht anzuwenden.

Daher hat E gegen A keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 5.000€ aus §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB.

(folgt man jedoch mit der Rspr. der Ansicht, dass die GoA anwendbar ist, besteht dennoch kein Anspruch auf Aufwendungsersatz, da der E als Geschäftsführer diese Aufwendungen nach den Umständen nicht als erforderlich halten durfte, vgl. BGH NJW 1990, 2542)

III. Anspruch aus § 812 I 1, 1. Var. BGB

E könnte gegen A einen Anspruch aus § 812 I 1, 1. Var. BGB auf Herausgabe des durch die Elektroinstallation erlangten vermögenswerten Vorteils haben.

A hat durch die Elektroinstallation einen vermögenswerten Vorteil erlangt. E hat dabei in Erfüllung des nicht bestehenden Vertrages gehandelt und damit rechtsgrundlos gehandelt. Folglich müsste A Wertersatz nach § 818 II BGB für den Erlangten Vorteil leisten.

Die Leistungskondiktion könnte aber durch § 817 S. 2 BGB gesperrt sein. In erweiterter Auslegung ist es für § 817 S. 2 BGB auch ausreichend, wenn der Leistende gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Zwar könnte gegen die Anwendung von § 817 S. 2 BGB angeführt werden, dass ansonsten nur ein zusätzlicher Anreiz für die Schwarzarbeit geschaffen wird, indem der Besteller die Werkleistung kostenfrei behalten darf. Dem ist aber die Gesetzesbegründung des SchwarzArbG entgegenzuhalten, wonach dieses Gesetz gerade darauf abzielt ein neues Unrechtsbewusstsein für die Schwarzarbeit zu schaffen und ein rechtmäßiges Verhalten zu fördern. Dies kann am besten erreicht werden, indem der Anbieter das Risiko für ein Ausbleiben der Bezahlung durch den Besteller trägt. Ferner ist das SchwarzArbG nicht zum Schutz des Leistenden erlassen worden. Stattdessen dient das Gesetz in erster Linie der Wahrung öffentlicher Belange, so dass der Leistende nicht besonders schutzwürdig ist.

Daher wird die Leistungskondiktion durch § 817 S. 2 BGB gesperrt. E hat somit keinen Anspruch aus § 812 I 1, 1. Var. BGB auf Herausgabe des durch die Elektroinstallation erlangten vermögenswerten Vorteils.

B. Anspruch des A auf Nacherfüllung

A könnte gegen E einen Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 634 Nr. 1, 635 BGB haben.

Jedoch ist der Werkvertrag nach § 134 BGB nichtig. Daher kann der A auch keine Nacherfüllungsansprüche aus dem Werkvertrag geltend machen. Es bleibt der Grundsatz bestehen, wonach wegen der Nichtigkeit eines Vertrags Mängelansprüche von vornherein nicht gegeben sind. Es liegt gerade kein treuwidriges Verhalten des Unternehmers vor, wenn dieser die Gewährleistung mit Verweis auf die Nichtigkeit des Vertrages, die er selbst durch die Schwarzarbeit herbeigeführt hat, verweigert. Daher ist das Nichtvorliegen der Mängelansprüche auch nicht über § 242 BGB zu korrigieren

A hat somit gegen E keinen Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 634 Nr. 1, 635 BGB.

Fall 4:

I. Anspruch aus § 433 II BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 28€ aus § 433 II BGB haben.

Eine Zahlungspflicht aus § 433 Abs. 2 BGB setzt einen Kaufvertrag voraus. K hat das Buch nicht bestellt. Anhaltspunkte für eine spätere Annahme des Angebots fehlen. Das bloße Behalten der unbestellten Ware begründet keine Zahlungspflicht (§ 241a Abs. 1 BGB).

V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 28 Euro.

II. Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 28€ aus §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB haben.

§ 241a Abs. 1 BGB erfasst auch gesetzliche Ansprüche, die allein an die bewusste Zusendung der unbestellten Ware anknüpfen. Eine Ausnahme nach § 241a Abs. 2 BGB ist hier nicht ersichtlich.

Folglich hat V keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe von 28€ aus §§ 683 S. 1, 670, 677 BGB.

Fall 5:

I. Anspruch aus §§ 677, 683, 670 BGB

M könnte einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 677, 683, 670 BGB gegen die V haben. Hierzu müsste er ein Geschäft der V geführt haben, ohne hierzu beauftragt worden zu sein.

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

M müsste also ein fremdes Geschäft vorgenommen haben. Ein fremdes Geschäft ist ein solches, bei dem der Geschäftsführer in einem fremden Rechts- oder Interessenkreis rechtsgeschäftlich oder tatsächlich tätig wird.

a) Geschäftsbesorgung

Eine Geschäftsbesorgung ist jedes Tätigwerden im Interesse einer anderen Person. Durch Vornahme der Schönheitsreparaturen ist M tätig geworden. Diese Schönheitsreparaturen fanden an der Mietwohnung statt, deren Eigentümerin die V war. Somit sind die Schönheitsreparaturen und mithin die Tätigkeit der M in ihrem Interesse.

b) für einen anderen

Die M müsste für eine andere Person tätig geworden sein.

aa) Fremdes Geschäft

Es müsste sich bei den Schönheitsreparaturen um ein fremdes Geschäft handeln. Ein fremdes Geschäft ist ein solches, welche dem äußeren Anschein nach in eine fremde Rechtssphäre fällt. Nach der Rechtsprechung ist dies bereits der Fall, wenn die tätig werdende Person das Geschäft zumindest auch in einem ihr fremden Rechtskreis tätig wird. Die M tätigt hier Aufwendungen in der Wohnung der V und unterhält so auch ihr Eigentum. Somit handelt es sich um ein fremdes Geschäft.

bb) Fremdgeschäftsführungswille

Die M müsste vom Willen geleitet worden sein, ein fremdes Geschäft zu tätigen, also Fremdgeschäftsführungswillen besessen haben. Fremdgeschäftsführungswille ist zu bejahen, wenn der Geschäftsführer wissentlich und willentlich im fremden Rechtskreis tätig wird. Die M wird als Geschäftsführerin aufgrund der unerkannt unwirksamen Mietvertragsklausel tätig, die sie dazu verpflichtet, regelmäßig Schönheitsreparaturen durchzuführen. Es stellt sich die Frage, wie die Unwirksamkeit dieser Klausel zu behandeln ist. Die M hat dieser Klausel zugestimmt, um einen niedrigeren Mietpreis zu erzielen; die Verrichtung von Schönheitsreparaturen stellt also einen Teil ihrer vertraglichen Hauptpflicht dar. Sie ging also davon aus, ihre mietvertragliche Pflicht zu erfüllen, indem sie die Reparatur als Teil der Entgeltzahlung begriff. Eine Entgeltzahlung kann als Erfüllung einer vertraglichen

Verpflichtung nicht dem Pflichtenkreis der anderen Vertragspartei zugerechnet werden.

M ging also da sie von einer Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten überzeugt war nicht davon aus, in einem fremden Pflichtenkreis tätig zu werden. Sie nimmt es somit subjektiv als ein eigenes Geschäft im Sinne des § 687 I BGB wahr.

Es bestand mithin kein Fremdgeschäftsführungswille.

M hat also nicht für einen anderen gehandelt; die Vorschriften der §§ 677 ff BGB sind also nicht anwendbar.

Es bestehen also keine Ansprüche der M gegen die V aus §§ 677, 683, 670 BGB.

Für bereits ausgeführte Schönheitsreparaturen aufgrund einer unwirksamen Endrenovierungsklausel kommt eine Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB mit Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB in Betracht (BGH, Urteil vom 27.05.2009 – VIII ZR 302/07). Die Kosten eines Fachbetriebs sind bei Eigenleistung nicht ohne Weiteres der richtige Maßstab.